

# Statuten

## **I. Name, Sitz, und Zweck**

### Art.1 Name:

Unter dem Namen *Schweizer Verband der Sicherheitsberufsverbände* (in Folge SVSBV genannt) besteht ein Verband gemäss den Grundsätzen von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art.2 Sitz:

Der Verband besteht seit der Gründung am 01.02.2015 und hat seinen Sitz im Kanton des Präsidenten oder der Präsidentin.

### Art.3 Zweck:

- Unterstützung bei berufsspezifischen Anliegen
- Hilfestellungen bei Rechts- und Sozialfragen
- Koordination von Anliegen und Erfahrungsaustausch
- kollektivvertragliche Regelung mittels GAV für das operative Personal der Mitglieder
- Koordination für Berufsausbildung, Prüfung und Zertifizierung

## **II: Mitgliedschaft**

### Art.4 Mitglied:

- a) Berufsverband der privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer mittels einer delegierten Person
- b) Anstalt des öffentlichen Rechts mittels einer delegierten Person
- c) Assoziierter Verband mittels einer delegierten Person
- d) Berufsbezogene Ausbildungszenter mittels einer delegierten Person
- e) Berufsbezogene Personalvermittlungsunternehmen mittels einer delegierten Person

### Freimitglied:

- f) Person im Vorstand
- g) Vom Verband anerkannter Sachspezialist und anerkannte Sachspezialistin und als nicht delegierte Person
- h) Gönner und als nicht delegierte Person

## **III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Beiträge**

### Art.5 Aufnahme:

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich und mit der Beilage der entsprechenden Verbandsstatute an den SVSBV zu richten. Der SVSBV kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abweisen. Der Entscheid ist endgültig.

### Art.6 Austritt:

Der Austritt aus dem Verband erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres und ist schriftlich an den SVSBV zu richten. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

### Art.7 Ausschluss:

Der SVSBV kann ein Mitglied, das dem Ansehen des Verbandes schadet, sowie den Verpflichtungen nach eingehender Mahnung nicht nachkommt, ausschliessen. Der Entscheid ist endgültig.

### Art.8 Beiträge:

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch mehr auf die bereits entrichteten Jahresbeiträge. Für die Beiträge haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Jedes Aufnahmegesuch ist auch bei ablehnendem Bescheid gebührenpflichtig.

## **IV. Rechte und Pflichten**

### **Art.9 Stimmrecht:**

Jedes Vorstandsmitglied und die delegierte Person des aufgenommenen Verbandes haben an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

### **Art.10 Jahresbeitrag:**

Jedes Mitglied, ausgenommen die unter 'Freimitglied' aufgeführten Personen haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Zusammen-setzung durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird.

## **V.Organisation**

### **Art.11 Organe:**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Rechnungsrevisorenstelle

### **Art.12 Delegiertenversammlung:**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Präsidenten oder die Präsidentin, oder auf verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch verschlossenen Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen.

### **Art.13 Beschlussfähigkeit:**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefällt.

### **Art.14 Kompetenzen:**

1. Genehmigung der Protokolle und der Jahresrechnung
2. Abnahme des Kassenberichtes und Entlastung der Organe
3. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Rechnungsrevisorenstelle
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Beschluss über allfällige weitere Anträge

### **Art.15 Leitung der Delegiertenversammlung:**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet. Bei dessen Verhinderung kann eine delegierte Person nach Art.4a) ernannt werden.

### **Art.16 Stimmenmehr:**

Die Delegiertenversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin, bzw. der vorsitzenden Person.

### **Art.17 Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren delegierten Personen zusammen.

Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer von 2 Jahren wieder wählbar. Ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art.18 Präsident/Präsidentin:**

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den SVSBV nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Er oder Sie beaufsichtigt den Gang der Verbandsangelegenheiten und ruft den Vorstand nach Bedürfnis zusammen. In dringenden Fällen steht ihm oder ihr das Recht zu, Vorstandsbeschlüsse mittels Rundschreiben zu veranlassen.

### **Art.19 Rechnungsrevisor:**

Die Revisoren Aufgabe wird nach Beschluss der Delegierten an eine Fachstelle übertragen. Sie hat jederzeit Aufsichts-befugnis über die Tätigkeit des Kassiers.

### **Art.20 Protokoll:**

Eine, von den Delegierten ermächtigte Person führt das Protokoll der Delegiertenversammlung oder über die Vorstandssitzungen ein Beschlussprotokoll.

### **Art.21 Beschlussfähigkeit:**

Die Delegierten sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

Art.22 Spesen:

Delegierte und anderen Mitgliedern, die eine vom Verband übertragene Aufgabe erfüllen, werden mindestens die damit zusammenhängenden Auslagen gegen Abgabe der Quittung oder Rechnung aus der Kasse vergütet.

Art.23 Finanzkompetenz:

Dem Präsidenten oder der Präsidentin steht ein Verfügungsrecht über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.--.

Art.24 Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **VI. Finanzielles**

Art.25 Einnahmen:

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuschüssen
- c) erwirtschafteten Reingewinne

Art.26 Ausgaben:

Nach Beschlüssen der Delegiertenversammlung, Abgeltungen von Forderungen nach Art.23 der Statuten.

## **VII. Auflösung**

Art.27 Auflösung:

Die Auflösung des SVSBV kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Kommt so eine Auflösung nicht zustande, kann auf Beschluss der Mehrheiten verlangt werden, dass innerhalb 4 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen wird, in der sodann das einfache Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet.

Art.28 Vermögen:

Beim Auflösungsbeschluss ist eine Liquidationskommission zu bestellen. Über die Verwendung des verbliebenen Vermögens entscheidet eine abschliessende Delegiertenversammlung. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist möglich.

Art.29 Inkraftsetzung:

Die vorstehenden Statuten treten nach Unterzeichnung in Kraft und ersetzen diese vom 1.Februar 2015.

Basel, den 06. April 2017

Der Präsident  
Toni Casagrande



Der Aktuar  
Olivier Ducarre

